



Satzung

Greyhoundhilfe Deutschland e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Greyhoundhilfe Deutschland“.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz: „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 69207 Sandhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu fördern und Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, sowie sich für die Rechte der Tiere zu engagieren. Er setzt sich für eine artgerechte und liebevolle Behandlung von freilebenden Tieren, Haus- und Nutztieren ein.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes
- b) Aufnahme von herrenlosen, abzugebenden, verletzten und kranken Hunden und anderen Tieren aus dem In- und Ausland in Pflegestellen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind
- c) Dies betrifft insbesondere Windhunde und Hunderassen, die durch verschiedene Bestimmungen und Verordnungen der einzelnen Bundesländer betroffen sind
- d) Durch Vermittlung der Hunde an Personen und Familien, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
- e) Die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.



§4 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaft oder sonstige Organisation werden, die bereit ist, den Verein zu fördern und seine Satzung anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme eines Mitglieds verweigern.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Austritt:

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied beitragspflichtig.

b) Streichung aus der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandbeschlusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist.

c) Ausschluss:

Ein Mitglied kann wegen unehrenhaften Verhaltens, soweit dies im Zusammenhang mit dem Verein steht, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder die Interessen des Tierschutzes verletzt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden, mit dem Hinweis, dass sich das Mitglied rechtfertigen kann und ihm innerhalb von 4 Wochen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zusteht – bei bis dorthin ruhender Mitgliedschaft. Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz wird zur Anzeige gebracht. Ruhende Mitgliedschaft bedeutet, dass das Mitglied z.Z. nicht beitragspflichtig ist und kein Stimmrecht besitzt. Es wird jedoch in der Mitgliederliste geführt.

d) durch den Tod eines Mitgliedes.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht und gleiches Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und die vorliegende Satzung zu beachten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag im Voraus bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Danach ruht die Mitgliedschaft, bis entweder der Beitrag bezahlt oder aufgrund eines Vorstandbeschlusses das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen wird (s.o. Punkt §5 c).

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung und Entlastung,
- die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- die Festlegung und Beschlussfassung für an Vereinsmitglieder oder Vorstandsmitglieder zu leistende Aufwandsentschädigungen,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedbeiträge,
- die Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse bzgl. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Wahl des Protokollführers und der Kassenprüfer erfolgt jährlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Dies geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Dies ist auch per E-Mail möglich.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragt.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dasselbe gilt bei der Beschlussfassung über den Ausschluss



eines Mitgliedes (s.o. Punkt 5.2 c); auch hierzu reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Bei Bedarf können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart). Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht miteinander verheiratet und keine Verwandten 1. Grades sein.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.



§12 Allgemeine Bestimmungen

Jede Tätigkeit bei „Greyhoundhilfe Deutschland“, ausgenommen evtl. Beschäftigter, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

Für die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ist der Vorstand zuständig.

Beschäftigte können nicht Vorstandsmitglieder sein.

§13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben unter Nennung der zu ändernden Paragraphen und können nicht im Zuge der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens 4 (vier) Wochen vorher einberufen werden muss. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungssatzung ist am 10.08.2001 von der Gründungsversammlung rechtsgültig beraten und beschlossen worden.

Die Satzung wurde am 21.02.2016 auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.